

# Stadt Regis-Breitungen

## Merkblatt Lagerfeuer

- Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen, Garten- und Siedlergut, wie Reisig, Laub u.ä. gilt nicht als Lagerfeuer und ist verboten.
- Zum Verbrennen ist nur unbehandeltes, trockenes Holz zu verwenden.
- Verboten ist die Verbrennung von sonstigen Abfällen wie z. B. Bauholz, Reifen, Dachpappe, imprägniertes und beschichtetes Holz.
- Bei Bekanntgabe von Smog-Stufen (Informationsstufe, Einsatzstufe I und II) ist die Durchführung von Lagerfeuern nicht gestattet.
- Bei langanhaltender Trockenheit bzw. Waldbrandwarnstufe III ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten.
- Bei aufkommenden Wind, Windböen und Sturm ist die Durchführung eines Lagerfeuers untersagt. Bereits begonnene Lagerfeuer sind unverzüglich abzulöschen.
- Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen dürfen durch den Rauch und den Funkenflug nicht gefährdet oder belästigt werden.

### Bei Lagerfeuer im Freien ist zu beachten:

1. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke.
2. Durch das Lagerfeuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchbelästigung und Funkenflug.
3. Der Mindestabstand zu den Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nicht verschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10 Meter, sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen. Der Abstand zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Getreidefeldern) sollte 20 Meter nicht unterschreiten. Feuerstellen, die nicht von der Forstbehörde zu genehmigen sind, müssen zu Wäldern einen Abstand von 100 Metern haben.
4. Besteht der Boden aus leicht entzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 Meter breiter Wundstreifen zu ziehen.
5. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen.
6. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur eventuellen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.

### Hinweis:

Jeder, der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich. Wenn das Abbrennen im Freien zu Rauchbelästigungen der Nachbarschaft führt und der Rauch eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, kann dies nach §§ 906, 1004 BGB abgewehrt werden. Dies wäre zivilrechtlich zu klären.